

BEKANNTGABE
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, gibt als zuständige Wasserbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser - wie nachfolgend aufgeführt -

Fassungsart Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	ETRS 89 UTM32-Ost	ETRS 89 UTM32- Nord	m³/a
Brunnen Arbert 1	303 004 880	Nassau	9	684/1	415994,75	5573837,23	60.000
Brunnen Arbert 2	303 004 667	Nassau	9	690/2	415994,5	5573775,52	180.000

durch die Antragstellerin, Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau, Verbandsgemeindewerke, Koppelheck 26, 56377 Nassau, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur, den 17.02.2025

Im Auftrag

gez.
Theresa Forst